Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen Landtages der XIV. Gesetzgebungsperiode

Regierungsvorlage Zahl 14 – 47

Beilage 86

Beschluß

des Landtages vom, mit dem die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl geändert wird, genehmigt wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Der Abschluß der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern betreffend die Änderung der Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl wird genehmigt. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl geändert wird

Der Bund,

das Land Burgenland,

das Land Kärnten,

das Land Niederösterreich,

das Land Oberösterreich,

das Land Salzburg,

das Land Steiermark,

das Land Tirol,

das Land Vorarlberg und

das Land Wien

- im folgender Vertragsparteien genannt - sind mit dem Ziel der Verringerung der schädlichen Immissionen übereinge-kommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Anderung der Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl

Artikel 2 Abs. 1 Z 2, 3 und 4 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl vom 18. November 1982 hat zu lauten:

þ,
į

- 3. bei Heizöl mittel 1 %,
- 4. bei Heizöl schwer
 - a) bis einschließlich 30. Juni 1984 .. 2,5 %,
 - b) ab 1. Juli 1984 2 %."

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft,

- a) an dem die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen sowie
- b) an dem die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Artikel 3 Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt.

Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Geschehen zu .linz.., am .8..juni... 1984

Für das Land Salzburg: Der Landeshauptmann: Für das Land Steiermark: Für das Land Tirol: Der Landeshauptmann: Für das Land Vorarlberg: Der Landeshauptmann: Die Übereinstimmung Für das Land Wien: dieser Abschrift mit dem Original wird beglaubigt: Der Landeshauptmann:

Für den Bund gemäß dem Beschluß der Bundesregierung vom 5. Juni 1984

Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz:

Dr. K. leapner

Für das Land Burgenland:

Der Landeshauptmann:

Für das Land Kärnten:

Der Landeshauptmann:

Für das Land Niederösterreich:

Der Landeshauptmann:

Für das Land Oberösterreich:

Der Landeshauptmann: